

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

im Ergebnishaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	670.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	954.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-284.300

im Finanzhaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	634.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen (1)	906.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-271.600

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	998.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.747.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-748.500

(1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird in 2025 festgesetzt auf 711.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird 2025 festgesetzt auf 1.231.000 EUR

§ 5

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2025 1,3846 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-	279.177 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-	418.493 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025		520.572 EUR
4. Hebesätze Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.		

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 01.06.2025 wird folgt bekannt gegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2025

Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von **711.000 Euro** wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von **697.700 Euro** (in Worten: **sechshundertsiebenundneunzigtausendsiebenhundert Euro**) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2025

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.231.000 Euro** (in Worten: **eine Million zweihunderteinunddreißigtausend Euro**) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.

Grambin, den 02.07.2025




Stein
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 sowie die hierzu ergangenen rechtsauf-sichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung die-ser Bekanntgabe für 1 Monat im Rathaus, Stettiner Straße 1, Zimmer 102 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Grambin, den 02.07.2025



Silke Stein
Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß erge-ben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verlet-zung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.